

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

1078

Satzung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main über die Bekanntmachung von Satzungen vom 16. November 2010;

hier: Bekanntmachung

Nach § 31 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) wird hiermit die oben angeführte Satzung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main bekannt gemacht.

Wiesbaden, 8. Dezember 2010

**Hessisches Ministerium
für Wissenschaft und Kunst**
III 4.2 – 429/00.008 – (0003)
StAnz. 51/2010 S. 2732

Satzung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main über die Bekanntmachung von Satzungen vom 16. November 2010

Das Präsidium der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main hat in seiner Sitzung am 16. November 2010 gemäß § 31 Abs. 3 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main sowie ihre Änderungen werden durch Veröffentlichung in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Hochschule bekannt gemacht und zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt.

§ 2

Vorhalten von Druckexemplaren

Mindestens ein gedrucktes und von der Präsidentin oder dem Präsidenten beziehungsweise dem vertretungsberechtigten Präsidiumsmitglied unterzeichnetes Exemplar der jeweiligen bekannt gemachten Satzung oder Satzungsänderung wird an zentraler Stelle geführt und zur Einsichtnahme durch Hochschulmitglieder und Hochschulangehörige vorgehalten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Offenbach am Main, 16. November 2010

gez. Prof. Bernd K r a c k e
Präsident

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR UND LANDESENTWICKLUNG

1079

Bauaufsicht;

hier: Bekanntmachung der Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV) der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU – Stand Juni 2005 (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Februar 2010)

Bezug: Erlass vom 11. August 2005 (StAnz. S. 3387)

Hiermit wird das Muster der Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU – Stand Juni 2005, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Februar 2010 – bauaufsichtlich bekannt gemacht. Es ist bei der bauaufsichtlichen Beurteilung von Versammlungsstätten, die in den Geltungsbereich des Musters der Versammlungsstättenverordnung fallen, zugrunde zu legen. Anforderungen, die sich aus der Musterverordnung ergeben, sind auf der Grundlage des § 45 Hessische Bauordnung (HBO) im bauaufsichtlichen Verfahren geltend zu machen.

Die Bezüge im Muster auf die Musterbauordnung (MBO) wurden durch Fußnoten um Verweise auf die HBO ergänzt.

- Die Brandschutzdienststellen gehören zu den Stellen, ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit einer Versammlungsstätte nicht beurteilt werden kann; sie sind zum Bauantrag zu hören; auf § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HBO wird hingewiesen.
- Die §§ 46 und 47 MVStättV finden in Hessen keine unmittelbare Anwendung; auf entsprechende Regelungen, die sich aus der Hessischen Bauordnung (§§ 45, 53, 76, 77 HBO) ergeben, wird hingewiesen.
- § 12 Abs. 1 und Abs. 3 MVStättV sind bei der bauaufsichtlichen Beurteilung nicht zu berücksichtigen.
- Dieser Erlass regelt ausschließlich die Anwendung der MVStättV im Anwendungsbereich der HBO (vergleiche § 1 HBO). Nur in diesen Fällen unterliegen bauliche Anlagen den Anforderungen des Bauordnungsrechts. Einmalige Veranstaltungen an Orten, die nicht dem Bauordnungsrecht unterliegen, zum Beispiel im

öffentlichen Straßenraum, eröffnen keine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden.

Dieser Erlass dient der Umsetzung bundeseinheitlich beschlossener Vorgaben der ARGE-Bauministerkonferenz zur bauaufsichtlichen Beurteilung von Versammlungsstätten.

Der Bezugserrlass vom 11. August 2005 (StAnz. S. 3387) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft. Die Anlage 2 zur MVStättV bleibt unverändert und wird in Form ihrer Veröffentlichung vom 11. August 2005 (StAnz. S. 3387) erneut zum 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt. Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Wiesbaden, 3. Dezember 2010

**Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Verkehr
und Landesentwicklung**
VI 3 – E – 064 – c – 04
– Gült.-Verz. 3612 –

StAnz. 51/2010 S. 2732

Musterverordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Muster-Versammlungsstättenverordnung – MVStättV) der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU – Fassung Juni 2005^a (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Februar 2010)

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1 sowie des § 85 Abs. 1 und Abs. 3 der Musterbauordnung 2002^{b c} verordnet der für die Bauordnung zuständige Minister:

^a Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

^b Die MVStättV 2005 bezieht sich auf die MBO-Fassung November 2002 – Die Verweise auf die Hessische Bauordnung (HBO) beziehen sich auf die HBO vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274).

^c Diese Bekanntmachung nebst der MVStättV hat in Hessen den Rechtsrang einer Verwaltungsvorschrift aufgrund § 80 Abs. 11 HBO.